

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
100. Bekanntmachung	3
Bekanntmachung zur Europawahl am 25.05.2014 Gem. § 5 Abs. 3 Europawahlordnung gebe ich bekannt: Der Kreiswahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises für die Europawahl tagt am Montag, 02.06.2014, 15.00 Uhr, im Sitzungsraum Ebene 1 KT 4 (CDU-Sitzungssaal) des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.	
101. Bekanntmachung	4
Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag) am 25.05.2014 Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt: Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Kreistagswahl findet am Mittwoch, 28.05.2014, 16.00 Uhr im Sitzungsraum Ebene 1 KT 32 (kleiner Sitzungssaal) des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1	
102. Bekanntmachung	5
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Erneuerung der Bachverrohrung des Gleueler Bachs in der Ernst-Reuter-Straße durch die Stadt Hürth	
VHS-Bergheim	
103. Bekanntmachung	6
Am Freitag, dem 16. Mai 2014, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.	

Bedburg

104. Bekanntmachung 7-8

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bedburg, die Wahl des Rates der Stadt Bedburg sowie die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

105. Bekanntmachung 9-10

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Pulheim

106. Bekanntmachung 11-13

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 09.05.2014 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 Brauweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Rosenhügel / Bernhardstraße

107. Bekanntmachung 14-15

Abweichungssatzung vom 02.05.2014 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Am Römerturm" in Geyen

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

zur Europawahl am 25.05.2014

Gem. § 5 Abs. 3 Europawahlordnung gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises für die Europawahl tagt am

**Montag, 02.06.2014, 15.00 Uhr,
im Sitzungsraum Ebene 1 KT 4 (CDU-Sitzungssaal)
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.**

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rhein-Erft-Kreis
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 07.05.2014

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter
für die Europawahl

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG
zur Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag)
am 25.05.2014

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Kreistagswahl findet am

Mittwoch, 28.05.2014, 16.00 Uhr
im Sitzungsraum Ebene 1 KT 32 (kleiner Sitzungssaal)
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1

statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl im Rhein-Erft-Kreis am 25.05.2014
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 07.05.2014

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Erneuerung der Bachverrohrung des Gleueler Bachs in der Ernst-Reuter-Straße durch die Stadt Hürth

Die Stadt Hürth beantragte mit Schreiben vom 16.01.2014 die wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Bachverrohrung des Gleueler Bachs in der Ernst-Reuter-Straße in Hürth.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Siebel, Ebene 3, Flur A, Zi. 39, Tel. 02271 - 83 - 4706 eingeholt werden.

Bergheim, den Datum 07.05.2014

Im Auftrag
Hartmann

Öffentliche Bekanntmachung



Volkshochschule Bergheim

Am Freitag, dem 16. Mai 2014, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 2. Semester 2014
3. Verlängerung des Mietvertrages zur Standortsicherung sowie Pläne inkl. Finanzierungskonzept zur Renovierung des VHS-Hauses
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 07.05.2014

gez. W. Moll
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet die

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bedburg, die Wahl des Rates der Stadt Bedburg sowie die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahlen sind verbundene Wahlen für die Wahl der Vertretung des Rates der Stadt Bedburg und des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bedburg.

2. Die Stadt Bedburg ist in folgende 22 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahl-/Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
011 Rath/Gommershoven	Feuerweherschule Rath
012 Kölner Straße	Grundschule Bedburg
020 Kirdorf	Grundschule Kirdorf
030 Blerichen I	Kindergarten 'Feldmäuse'
040 Blerichen II	Kindergarten 'Feldmäuse'
050 Bedburg I	Realschule Bedburg
060 Bedburg II	Grundschule Bedburg
071 Bedburg III	Grundschule Bedburg
072 Broich	Grundschule Bedburg
081 Bedburg IV	Realschule Bedburg
082 Lipp (teilweise)	Realschule Bedburg
090 Lipp/Millendorf	Realschule Bedburg
100 Kaster I	Grundschule Kaster
110 Kaster II	Grundschule Kaster
120 Kaster III	Grundschule Kaster
130 Kaster IV	Grundschule Kaster
140 Königshoven I	Bürgerhalle Königshoven
151 Königshoven II	Bürgerhalle Königshoven
152 Pütz	Frühere Schule Pütz
160 Kirch-/Grottenherten I	Mehrzweckhalle Kirchherten
170 Kirch-/Grottenherten II	Mehrzweckhalle Kirchherten
180 Kirch-/Kleintroisdorf	Begegnungsstätte Kirchtroisdorf

Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 unterteilt ist in die Stimmbezirke 011 und 012, der Wahlbezirk 070 in die Stimmbezirke 071 und 072, der Wahlbezirk 080 in die Stimmbezirke 081 und 082 und der Wahlbezirk 150 in die Stimmbezirke 151 und 152.

Für die Durchführung der Kreiswahlen bilden die Wahl-/Stimmbezirke 011 bis 080 der Stadt Bedburg und die Wahl-/Stimmbezirke 1 bis 4 der Stadt Elsdorf den Wahlbezirk 1 für die Kreiswahl, die Wahl-/Stimmbezirke 090 bis 180 der Stadt Bedburg den Wahlbezirk 2 für die Kreiswahl.

Im Urnenwahlbezirk 030 Blerichen I wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes für den Kreistag nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich dem Zweck der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben um 13:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, in folgenden Briefwahlvorständen zusammen.

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 1000, Stimmbezirke 011-030	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 2000, Stimmbezirke 040-060	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 3000, Stimmbezirke 071-082	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 4000, Stimmbezirke 090-110	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 120-140, 152	Grundschule Kaster BW V
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 151,160-180	Grundschule Kaster BW VI

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Briefwahlvorständen. Ausgenommen hiervon sind die Stimmbezirke 012 Kölner Straße und 152 Pütz. Das Briefwahlergebnis dieser Stimmbezirke wird in den Urnenwahlvorständen ausgezählt, da andernfalls -aufgrund der erwarteten geringen Anzahl Briefwähler- das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet werden kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis** - zur Wahl mitzubringen. Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden; dies ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt **des Bürgermeisters**,

b) für den **Gemeinderat**,

c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

b) für die Gemeinderatswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

c) für die Kreistagswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort -einzeln- so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks, amtlicher Stimmzettelschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, 30.04.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Brabender-Lipej

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahl-/Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
011 Rath/Gommershoven	Feuerweherschule Rath
012 Kölner Straße	Grundschule Bedburg
020 Kirdorf	Grundschule Kirdorf
030 Blerichen I	Kindergarten 'Feldmäuse'
040 Blerichen II	Kindergarten 'Feldmäuse'
050 Bedburg I	Realschule Bedburg
060 Bedburg II	Grundschule Bedburg
071 Bedburg III	Grundschule Bedburg
072 Broich	Grundschule Bedburg
081 Bedburg IV	Realschule Bedburg
082 Lipp (teilweise)	Realschule Bedburg
090 Lipp/Millendorf	Realschule Bedburg
100 Kaster I	Grundschule Kaster
110 Kaster II	Grundschule Kaster
120 Kaster III	Grundschule Kaster
130 Kaster IV	Grundschule Kaster
140 Königshoven I	Bürgerhalle Königshoven
151 Königshoven II	Bürgerhalle Königshoven
152 Pütz	Frühere Schule Pütz
160 Kirch-/Grottenherten I	Mehrzweckhalle Kirchherten
170 Kirch-/Grottenherten II	Mehrzweckhalle Kirchherten
180 Kirch-/Kleintroisdorf	Begegnungsstätte Kirchtroisdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April 2014 bis 04. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 011-050	Grundschule Kaster BW VII
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 060-090	Grundschule Kaster BW VIII
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 100-130	Grundschule Kaster BW IX
Briefwahlbezirk 10000, Stimmbezirke 140-180	Grundschule Kaster BW X

Im Urnenwahlbezirk 030 Kaster I und im Briefwahlbezirk 7000 wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich dem Zweck der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Urnenwahlbezirk 030 hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Stadt Bedburg, 30.04.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Gunnar Koerdts

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.05.2014

**über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 Brauweiler sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Bereich: Rosenhügel / Bernhardstraße**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 Brauweiler gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung einzelner Nachverdichtungspotenziale, die Anpassung der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie die Überarbeitung und teilweise Änderung der festgesetzten Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 119 Brauweiler soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit einer Fläche von 20.000 bis weniger als 70.000 Quadratmetern versiegelbarer Fläche handelt, der voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, handelt, kann das Planverfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.04.2014 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 21.05.2014 bis 11.06.2014 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

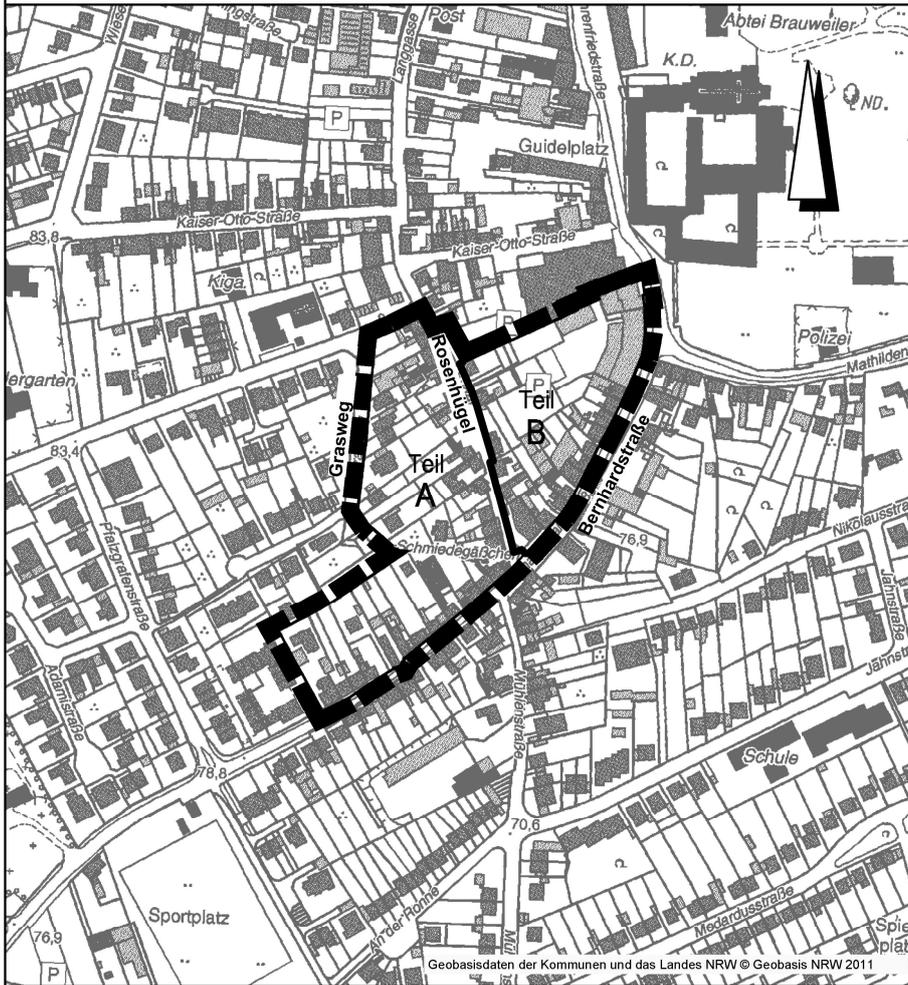
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 09.05.2014

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 13.05.2014
bis 12.06.2014

BP 119 BRAUWEILER
Rosenhügel / Bernhardstrasse



Geobasisdaten der Kommunen und das Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom **02.05.2014** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Römerturm“ in Geyen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Am Römerturm“ in Geyen wird im Bereich der Flurstücke 426, 2365, 2525 abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung als Mischfläche unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Trennprofil für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.05.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister